

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage (Nachtragsvorlage)

Drucksache VL-37/2020

Finanzen & Innere Dienste

FD Verwaltung & Politik

Datum: 17.11.2020

1. Haupt- und Finanzausschuss	18.11.2020
2. Gemeindevertretung	25.11.2020
3. Gemeindevertretung	02.12.2020

Neuwahl der Ortsgerichtsschöffen u. des stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers des Ortsgerichts Egelsbach gemäß § 7 Ortsgerichtsgesetz

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand erweitert die eingereichte und bereits beschlossene Beschlussvorlage aus der Sitzung des Gemeindevorstandes vom 20.10.2020 wie folgt:

Der **Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung** wie folgt zu beschließen:

- Herrn Rolf Hakel, geb. 04.02.1966,
wohnhaft in 63329 Egelsbach, Brückengärten 2,
zum Ortsgerichtsschöffen für die Dauer von 10 Jahren vorzuschlagen.
- Herrn Gerd Fitterer, geb. 22.09.1962,
wohnhaft in 63329 Egelsbach, Lorscher Zehnt 21,
zum Ortsgerichtsschöffen für die Dauer von 10 Jahren vorzuschlagen.
- Für den ausscheidenden stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher
Herrn Karl Wodiczka, geb. 09.02.1939,
wohnhaft in 63329 Egelsbach, Schillerstraße 66,
wird der bisherige Ortsgerichtsschöffe Herr Peter Werner, geb. 25.02.1951,
wohnhaft in 63329 Egelsbach, Zeisigstraße 10,
zum stellvertretenden Ortsgerichtsvorsteher für die Dauer seiner restlichen Amtszeit
vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

- / -

Erläuterungen:

Die Amtszeiten der Ortsgerichtsschöffen Karl Wodiczka und Günter Sallwey sind am 31.05.2020 abgelaufen. Gemäß § 7 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes (OGG) ist eine Neuwahl der Ortsgerichtsschöffen erforderlich.

Gemäß § 7 Abs. 1 Ortsgerichtsgesetz (OrtsGG) werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Präsidenten oder Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Sofern es bei Überschreiten der in § 7 Abs. 1 S. 2 OrtsGG genannten Altersgrenze dem Willen der Gemeinde oder der gewählten Person entspricht, kann die Amtszeit auf fünf Jahre begrenzt werden.

Eine Wiederwahl/ erneute Ernennung ist zulässig. Die Ortsgerichtsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neuen Ortsgerichtsmitglieder im Amt.

Gemäß § 7 Abs. 2 Ortsgerichtsgesetz hat die Gemeinde die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Bewerber können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

Herr Rolf Hakel, sowie Herr Gerd Fitterer haben sich bereit erklärt, das Amt eines Ortsgerichtsschöffen für die Dauer von zehn Jahren zu übernehmen. Herr Peter Werner hat sich bereit erklärt, das Amt eines stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers für die Dauer seiner restlichen Amtszeit zu übernehmen. Herr Werner ist seit mehreren Jahren als Ortsgerichtsschöffe des Ortsgerichts Egelsbach tätig.

Eine Neuwahl wird daher empfohlen.

Der Gemeindevorstand hat dem mit dieser Beschlussvorlage (Nachtragsvorlage) vorgelegten Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 17.11.2020 zugestimmt.

Die Beschlussvorlage wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 25.11.2020 in die nächste Sitzung der Gemeindevertretung geschoben.